

haftungsgesetz vom 12. 5. 1969<sup>7</sup>, das die Anrufung der Gerichte bei Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zu gefügt werden, ausschließt (s. Erl. zu Art. 104).

Da es nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GVG möglich ist, den Rechtsweg in anderen als den in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Sachen durch Gesetz für zulässig zu erklären, wäre es freilich möglich, etwa im Wege einer Enumeration, für die Verletzung gewisser Grundrechte den Rechtsweg vor den Gerichten zu eröffnen. Das ist jedoch, bis auf einen praktisch bedeutungslosen Fall, nicht geschehen. (Nach § 27 Abs. 3 und 4 des Wahlgesetzes von 1976<sup>8</sup> ist das Kreisgericht für die Entscheidung über den Einspruch eines Wahlberechtigten gegen seine Streichung aus der Wählerliste zuständig. Die Entscheidung des Kreisgerichts ist endgültig. Ein Fall der Anwendung ist jedoch nicht bekannt.)

Die Frage, ob die Gerichte der DDR als Organe angesehen werden können, die im Falle einer eventuellen Erweiterung der Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grundrechtsverletzungen einen Rechtsschutz gewähren könnten, der die sozialistischen Grundrechte zu subjektiven (öffentlichen) Rechten im hergebrachten Sinne machen würde, braucht daher nicht erörtert zu werden. Sie wäre aber zu verneinen. Denn die Gerichte in der DDR sind als Bestandteile der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht vor allem mit dem obersten Machtorgan nach dem Prinzip der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) untrennbar verbunden (s. Erl. zu Art. 90), nicht Organe, die mit allen Attributen der Unabhängigkeit ausgestattet sind. Es fehlt also auch dann eine unabdingbare Voraussetzung des subjektiven (öffentlichen) Rechts.

28 h) So ist mit Dietrich Müller-Römer dafür zu halten, daß die sozialistischen Grundrechte nicht als subjektive (öffentliche) Rechte im Sinne der hergebrachten Grundrechtsdogmatik betrachtet werden können. Das betont auch das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 185). Trotzdem erscheint die Verwendung des Begriffs subjektive Rechte in bezug auf die sozialistischen Grundrechte nicht ohne Belang. Es muß nämlich beachtet werden, daß, wenn auch der Rechtsweg vor den Gerichten nicht offensteht, es doch Sicherungen gibt. Es sind diese:

(1) Die **Verwaltungsbeschwerde**. Sie ist kein generell gegebener Rechtsbehelf, sondern wird in der einfachen Gesetzgebung von Fall zu Fall eröffnet. Über sie entscheidet das Organ, welches dem Organ übergeordnet ist, dem die Verletzung oder Beeinträchtigung eines Rechts vorgeworfen wird. Zur Beschwerde berechtigt ist der Beschwerter. Die Verwaltungsbeschwerde ist nicht an eine Form, jedoch in der Regel an eine Frist gebunden. Sie muß in der Regel auch innerhalb einer Frist erledigt werden<sup>9</sup>.

7 Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 34).

8 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301); zuvor: § 20 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 99) in der Fassung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Neufassung des Erlasses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) vom 2. 7. 1965 (GBl. I S. 144).

9 Einzelheiten ab 1. 7. 1971: Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. I S. 49); Verordnung dazu vom 24. 6. 1971 (GBl. II S. 465; Ber. GBl. II S. 544); Anordnungen dazu vom 28. 7. 1971 (GBl. II S. 539), 3. 8. 1971 (GBl. II S. 545) und vom 13. 8. 1971 (GBl. II S. 574).